

Schutzkonzept
für Gottesdienste und Veranstaltungen zur Religionsausübung im Pfarrbezirk Lage/ Blomberg
der Christus-Gemeinde in Lage und der St. Matthäus-Gemeinde in Blomberg
der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) unter Corona-Bedingungen

(aktualisierte Fassung vom 10.03.2022)

Vorbemerkungen

Dieses Schutzkonzept orientiert sich maßgeblich an der "Handreichung für Gemeinden der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) zur Organisation von Gottesdiensten unter den Einschränkungen der Corona-Pandemie", die von der Arbeitsgruppe "Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten zur Coronavirus-Krise" am 25.04.2020 und in Absprache mit der Staatskanzlei in Düsseldorf mit Ergänzung vom 17.12.2020 veröffentlicht wurde. Die "Handlungsempfehlung für Gottesdienste und sonstige Veranstaltungen zur Religionsausübung", veröffentlicht im Oktober 2020, wurde ebenfalls berücksichtigt. Die aktuellste Corona-Schutzverordnung des Landes NRW vom 11.01.2022 in der ab dem 19.03.2022 gültigen Fassung findet in diesem Schutzkonzept Aufnahme und sind maßgebend und bindend.

Die gewissenhafte Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzeptes zielt darauf, das vorhandene Risiko einer Infektion zu minimieren. Das Feiern von gemeinsamen Gottesdiensten in Zeiten erhöhter Ansteckungsgefahr steht im Spannungsfeld von Eigen- und Fremdverantwortung sowohl im Blick auf die körperliche Unversehrtheit (Schutz der Gesundheit) als auch im Blick auf die geistliche Unversehrtheit (Trost, Kraft und Hoffnung durch Gottes Wort und Sakrament).

Das vorliegende Konzept will zudem der Tatsache Rechnung tragen, dass unser menschliches Herz ein "trotzig und verzagt Ding" ist (Jeremia 17, 9). Dass wir zum Heil zusammenkommen und der HERR in unserer Mitte unsere Trotzigkeit wegnehme und uns stärke gegen alle Verzagtheit, ist unser Gebet hinter den folgenden Regelungen und Maßnahmen.

Der dreieinige Gott segne Seine Gottesdienste an allen, die kommen, um Ihm zu begegnen.

Dieses Schutzkonzept ist von der grundsätzlichen Überzeugung getragen, dass wir in allen Krisen und Gefahren unter dem Schutz und der Obhut unseres himmlischen Vaters stehen:

"Darum sollt ihr nicht sorgen und sagen: Was werden wir essen? Was werden wir trinken? Womit werden wir uns kleiden? Nach dem allen trachten die Heiden. Denn euer himmlischer Vater weiß, dass ihr all dessen bedürft. Trachtet zuerst nach dem Reich Gottes und nach seiner Gerechtigkeit, so wird euch das alles zufallen." (Mt 6, 31–33)

"Wer ist unter euch Menschen, der seinem Sohn, wenn er ihn bittet um Brot, einen Stein biete? Oder, wenn er ihn bittet um einen Fisch, eine Schlange biete? Wenn nun ihr, die ihr doch böse seid, dennoch euren Kindern gute Gaben geben könnt, wie viel mehr wird euer Vater im Himmel Gutes geben denen, die ihn bitten!" (Mt 7, 9–11)

Zugleich nimmt dieses Schutzkonzept ernst, dass Christen trotz allen Gottvertrauens schwach und angefochten sein können. Darum nimmt sie die Ratschläge des Apostels Paulus als wegweisend, um der Liebe willen auf die Schwachen und Angefochtenen Rücksicht zu nehmen: *"Den Schwachen im Glauben nehmt an und streitet nicht über Meinungen." (Röm 14, 1)* *"Der eine hält einen Tag für höher als den andern; der andere aber hält alle Tage für gleich. Ein jeder sei in seiner Meinung gewiss. Wer auf den Tag achtet, der tut's im Blick auf den Herrn; wer isst, der isst im Blick auf den Herrn, denn er dankt Gott; und wer nicht isst, der isst im Blick auf den Herrn nicht und dankt Gott auch." (Röm 14, 5–6)* *"Den Schwachen bin ich ein Schwacher geworden, damit ich die Schwachen gewinne. Ich bin allen alles geworden, damit ich auf alle Weise einige rette." (1Kor 9, 22)*

1. Grundbedingungen zum Besuch der Kirche

1.1 Zutritt

Personen mit Corona-Anzeichen bzw. entsprechenden Erkältungssymptomen dürfen den Kirchraum nicht betreten.

Für Personen, die Kontakt mit einer anderen infizierten Person hatten, gelten die jeweiligen Auflagen des Gesundheitsamts.

1.2 Registrierung

Die Besucher des Gottesdienstes werden namentlich in einer Liste erfasst, um bei möglichen Ansteckungen die besondere Rückverfolgbarkeit aller Teilnehmer sicherstellen zu können. Die Erfassung erfolgt beim Betreten der Kirche im Eingangsbereich. Die erhobenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten erhoben, datenschutzkonform verwaltet, 4 Wochen aufbewahrt und dann vernichtet.

1.3 Schutzmaskenpflicht

Das Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung (OP- oder FFP2-Maske) wird bei Betreten, Aufenthalt und Verlassen des Grundstücks und der kirchlichen Räumlichkeiten sowie während der Feier des Gottesdienstes vorgeschrieben. Davon ausgenommen sind die Liturgen im Altarraum und "Härtefälle" mit ärztlichem Attest in Absprache mit dem Kirchenvorstand. Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen. Kinder unter 6 Jahren sind von dieser Regelung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben befreit.

1.4 Desinfektion der Hände

Die Besucher sind angehalten, sich im Eingangsbereich vor Betreten der Kirche an den Desinfektionsmittelspendern die Hände zu desinfizieren. Das Aufsuchen der sanitären Anlagen erfolgt einzeln unter Beachtung der Mindestabstände.

1.5 Mindest- und Sicherheitsabstand von 1,50 m

Im Bereich der kirchlichen Räumlichkeiten und auf dem Grundstück wird bei Personen, die nicht zu einer Familie gehören bzw. in einer Hausgemeinschaft leben und die weder geimpft oder genesen noch getestet sind der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten. Auf Hygiene- und Abstands-Regeln wird durch Aushänge hingewiesen. Sie sind unbedingt einzuhalten.

1.6 Ausreichende Belüftung

Es wird vor, nach und während des Gottesdienstes für eine ausreichende Belüftung der Kirche durch Öffnen der Fenster und – je nach Witterung – auch der Türen gesorgt. Der Kirchraum wird während des Gottesdienstes durch die geöffneten Fenster und Türen kontinuierlich belüftet.

1.7 Bevollmächtigte für die Einhaltung des Schutzkonzeptes

Für jeden Gottesdienst stehen jeweils 1-2 Bevollmächtigte zur Verfügung, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes sorgen. Die Bevollmächtigten können Mitglieder des Kirchenvorstandes sein oder in Absprache mit dem Kirchenvorstand oder dem Pfarrer beauftragt werden.

2. Die Gestaltung der räumlichen Möglichkeiten

2.1 Aufnahmekapazität der Kirche (Höchstteilnehmerzahl)

Die Christus-Kirche in Lage bietet unter Einhaltung der derzeit gebotenen Richtlinien Platz für maximal 42 Einzelpersonen und maximal ca. 50 Personen (bei häuslicher Gemeinschaft). Dabei zählen vollständig geimpfte, genesene oder getestete Personen nicht mit. Überzählige Besucher müssen ggf. abgewiesen werden.

Die Eben-Ezer-Kirche in Blomberg bietet unter Einhaltung der derzeit gebotenen Richtlinien Platz für maximal 45 Einzelpersonen und maximal ca. 55 Personen (bei häuslicher Gemeinschaft). Dabei zählen vollständig geimpfte, genesene oder getestete Personen nicht mit. Überzählige Besucher müssen ggf. abgewiesen werden.

2.2 Sicherheitsabstand

Auf Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zwischen nicht vollständig geimpften, nicht genesenen oder nicht getesteten Personen wird geachtet durch vorher erfolgte Festlegung einer genauen Anzahl an Sitzplätzen durch Platzanweisung: zu besetzende Bankreihen und Plätze sind durch Gesangbücher bzw. Sitzkissen markiert. Gesangbücher liegen am Platz aus (das Regal wird nicht benutzt); eigene Gesangbücher können mitgebracht werden. Zusätzliche Stühle stehen im Altarraum bereit. Laufwege sind mit Abstandsmarkierungen und Laufrichtung gekennzeichnet. Es erfolgen Ansagen und Hinweise bzgl. Bewegungsabläufe im Gottesdienst (insbesondere zum Betreten und Verlassen des Kirchraumes sowie zum Empfang des Abendmahls).

Vollständig geimpfte, genesene oder getestete Gottesdienstbesucher dürfen unabhängig vom Haushalt und ohne Abstand sitzen. Entsprechende Nachweise (Impfpass, Test etc.) sind mitzuführen. Familien und häusliche Gemeinschaften sind untereinander nicht an die Abstandsregelung gebunden.

Einhaltung der Abstandsregeln beim Betreten und Verlassen der Kirche wird durch Beschilderung, Markierungen auf dem Boden die ein Einbahnstraßensystem ausweisen und durch einen beauftragten Ordner und Ansagen sichergestellt. Die markierten Plätze werden vom Mittelgang aufgesucht. Gehbehinderte verlassen die Kirche zuerst oder zuletzt unter Einhaltung der Abstandsregeln.

3. Die Gestaltung des Gottesdienstes

3.1 Unter Einhaltung der Maskenpflicht ist Gemeindegesang möglich.

3.2 Die Feier des Hl. Abendmahls:

3.3. Anmeldung

Die Anmeldung zur Kommunion erfolgt über die Registrierung beim Betreten des Kirchraums im Eingangsbereich.

Die Übertragung der Kommunikanten ins Kommunikanten-Buch erfolgt nach dem Gottesdienst durch den Küster, einen Kirchenvorsteher oder den Pfarrer.

3.4 Einsetzung

Im Abendmahlsteil achtet der Liturg mit äußerster Sorgfalt auf Hygiene, desinfiziert sich selbst (ggfs. häufiger) die Hände und trägt während der Abendmahlsfeier selbst einen Mund-Nasen-Schutz.

3.5 Austeilung und Empfang

Die Austeilung des Leibes und Blutes Christi an die Gemeinde erfolgt nach der Weise der Wandelkommunion: Dazu treten die Gemeindeglieder einzeln nacheinander oder in häuslicher Gemeinschaft nebeneinander mit ausreichendem Abstand und mit Mundschutz in der Reihenfolge der Bank- und Sitzreihenummerierung nach vorn vor die erste Stufe des Altarraums.

Die Austeilung erfolgt am Taufstein an den Stufen zum Altarraum durch den Pfarrer. Der Pfarrer desinfiziert sich vor der Austeilung die Hände. Er trägt während der Austeilung eine Nase-Mund-Schutzmaske. Der Empfang der heiligen Gaben erfolgt (berührungsfrei) auf die Weise der sogenannten Intinctio, indem die gesegnete Hostie (der Leib Christi) in den gesegneten Wein (das Blut Christi) getaucht und dargereicht wird.

Anmerkungen: Diese praktizierte Form der Austeilung der Heiligen Gaben von Christi Leib und Blut wird "Intinctio" genannt. Gegenüber allen anderen Alternativen lässt sie sich wenigstens ansatzweise mit der Praxis Jesu und den wegen der Corona-Krise gesetzten Hygienevorschriften in Übereinstimmung bringen. Laut des Zeugnisses des Evangelisten Johannes tauchte Jesus auch beim letzten Abendmahl an einer Stelle das Brot in den Wein: "Jesus antwortete: Der ist's, dem ich den Bissen eintauche und gebe." (Joh 13, 26)

Wir bewegen uns hier, was die Art und Weise der Austeilung bzw. Spendung der "Kommunion" betrifft, in einem theologischen Grenzbereich, der allein der besonderen Notlage geschuldet ist. Darum erbitten wir es vom Herrn und vertrauen darauf, dass CHRISTUS, der zugleich Geber und Gabe des Mahles ist, uns seinen Leib und Blut wirklich und wahrhaftig unter Brot und Wein kraft seiner Worte zueignet. In dieser festen Gewissheit möge uns sein Leib und Blut trösten, stärken und im Glauben bewahren zum ewigen Leben.

Grundsätzlich besteht das Angebot von Einzelbeichte, Einzelkommunion (in der Kirche) oder Hausabendmahl in diesen besonderen Notzeiten auch weiterhin und kann im Pfarramt erbeten werden.

4. Sonstiges

4.1 Kollekten werden wie bisher üblich am Ausgang gesammelt.

4.2 Die Räumlichkeiten werden nach der Nutzung gereinigt und Hand-Kontaktflächen, wie z.B. Türklinken, werden desinfiziert.

4.3 Über die Regelungen des Schutzkonzepts, das weiter entwickelt und den jeweils gegebenen, sich verändernden Rahmenbedingungen angepasst werden kann, wird die Gemeinde informiert; die grundlegenden Sicherheitsstandards werden auch als Aushang im Eingangsbereich der Kirche und im Internet veröffentlicht.

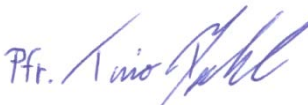
4.4 Personen, die gegen das Schutzkonzept verstoßen, weil sie beispielsweise die Verpflichtung des Tragens einer Schutzmaske nicht beachten, werden von der Teilnahme der Versammlung durch die für die Versammlung verantwortlichen oder beauftragte Person ausgeschlossen.

4.5 Sollte die Einhaltung einzelner Punkte des Schutzkonzeptes zum Zeitpunkt eines Gottesdienstes oder Veranstaltungen zur Religionsausübung aus personellen oder anderen Gründen nicht sichergestellt werden können, so fällt der Gottesdienst bzw. die Veranstaltungen zur Religionsausübung - auch kurzfristig - aus.

4.6 Die gemäß § 1 Abs. 3 der Coronaschutzverordnung des Landes NRW von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aufzustellenden Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung werden der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen durch die SELBSTÄNDIGE-EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE (SELK) vorgelegt. Die Christus-Gemeinde in Lage und die St. Matthäus-Gemeinde in Blomberg, des Pfarrbezirkes Lage-Blomberg, die der SELBSTÄNDIGEN EVANGELISCHEN LUTHERISCHEN KIRCHE (SELK) angehören, stimmen ihr Schutzkonzept innerhalb der KIRCHE unter Einhaltung und Beachtung der geltenden Landes- und Kreisverordnungen ab.

Für die Kirchenvorstände

Lage / Blomberg, den 10.03.2022


Pfr. Timo Bahl